

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/12202, 18/12496 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes

A. Problem

Regelung des Umfangs der Haftungsbeschränkung für Internetzugangsanbieter. Befreiung der Internetzugangsanbieter von einem Großteil der bisher bestehenden Kostentragungspflicht, insbesondere bei Abmahnungen. Klarstellung, dass WLAN-Betreiber nicht von einer Behörde verpflichtet werden dürfen, Nutzer zu registrieren, ihr WLAN nicht mehr anzubieten oder die Eingabe eines Passworts zu verlangen. Regelung, unter welchen Bedingungen Nutzungssperren im Einzelfall möglich sind.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine neuen Handlungs- oder Informationspflichten. Ein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ist daher nicht ersichtlich. Durch die geschaffene Rechtssicherheit wird öffentliches WLAN häufiger angeboten werden. Daher dürften sich für Internetnutzer die Kosten für mobile Internetnutzung durch das zusätzliche Angebot von öffentlichem WLAN reduzieren.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ersichtlich. WLAN-Betreiber werden durch das Gesetz direkt von den vor- und außergerichtlichen Kosten für gerichtliche Anordnungen freigestellt. Darüber hinaus dürfte die Zahl der Abmahnungen von WLAN-Betreibern abnehmen. Dadurch dürften sich für WLAN-Betreiber auch die Kosten reduzieren, die ihnen für die Beratung im Fall von Abmahnungen entstehen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten ausgelöst. Daher entstehen keine entsprechenden Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand, insbesondere sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund oder die Länder erkennbar.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12202, 18/12496 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 8 Absatz 3“ das Komma und die Wörter „der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt,“ gestrichen.
2. Nummer 2 Buchstabe b Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Davon unberührt bleibt, wenn ein Diensteanbieter auf freiwilliger Basis die Nutzer identifiziert, eine Passwordeingabe verlangt oder andere freiwillige Maßnahmen ergreift.“

Berlin, den 28. Juni 2017

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Dr. Peter Ramsauer
Vorsitzender

Marcus Held
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Marcus Held

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 18/12202, 18/12496** wurde in der 237. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2017 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur, den Ausschuss für Kultur und Medien und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Um Rechtssicherheit für WLAN-Betreiber zu schaffen, wird im Telemediengesetz der Umfang der Haftungsbeschränkung für Internetzugangsanbieter klar geregelt. Darüber hinaus werden diese von einem Großteil der bisher bestehenden Kostentragungspflicht, insbesondere bei Abmahnungen befreit. Schließlich wird klargestellt, dass WLAN-Betreiber nicht verpflichtet werden dürfen, Nutzer vorab zu registrieren, die Eingabe eines Passwortes zu verlangen oder das Anbieten des Dienstes dauerhaft einzustellen, obgleich all diese Maßnahmen auf freiwilliger Basis weiterhin möglich bleiben. Ebenso soll klargestellt werden, dass Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen nur aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen zulässig bleiben, auch wenn Diensteanbieter nach den §§ 8 bis 10 nicht verantwortlich sind. Für Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 wird zudem geregelt, unter welchen Voraussetzungen gerichtliche Anordnungen gegen sie ergehen können, um die Nutzung von Informationen zu sperren, damit die Wiederholung der Rechtsverletzung verhindert werden kann.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12202, 18/12496 in seiner 123. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12202, 18/12496 in seiner 159. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Maßgabe zu 1. entspricht einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1292, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und einstimmig angenommen wurde. Die Maßgabe zu 2. entspricht einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1293, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen wurde.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12202, 18/12496 in seiner 116. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12202, 18/12496 in seiner 86. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Maßgabe zu 1. entspricht einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1292, umgedruckt als Ausschussdrucksache 18(22)249, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und einstimmig angenommen wurde. Die Maßgabe zu 2. entspricht einem

Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(9)1293, umgedruckt als Ausschussdrucksache 18(22)250, der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen wurde.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12202, 18/12496 in seiner 92. Sitzung am 28. Juni 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 18/559) mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (Bundratsdrucksache 276/17) befasst.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

„Ob eine Nachhaltigkeitsprüfung stattgefunden hat, kann nicht festgestellt werden. Die fehlende Aussage zu Nachhaltigkeitsaspekten wird als plausible Feststellung interpretiert, dass das Vorhaben keine direkten Nachhaltigkeitswirkungen im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie entfaltet. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bittet, die Nachhaltigkeitsprüfung in Zukunft zu dokumentieren.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.“

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 118. Sitzung am 26. Juni 2017 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 18(9)1283 enthalten sind.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Dr. Florian Drücke, Bundesverband Musikindustrie e. V.

Andreas May, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Prof. Dr. Tobias Keber, Die Hochschule der Medien (HdM)

Stephan Tromp, Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)

Prof. Dr. Dieter Frey, FREY Rechtsanwälte Partnerschaft

Volker Tripp, Digitale Gesellschaft e.V.

Dr. jur. Reto Mantz, Landgericht Frankfurt am Main

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatung eingegangen. Das Protokoll sowie die eingereichten Stellungnahmen wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/12202, 18/12496 in seiner 119. Sitzung am 28. Juni 2017 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zwei Änderungsanträge auf Ausschussdrucksachen 18(9)1292 (Maßgabe zu 1.) und 18(9)1293 (Maßgabe zu 2.) ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** würdigte, dass die Störerhaftung für alle Access Provider mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abgeschafft werde. Damit bestehe Rechtssicherheit für alle Anbieter von Internetzugängen im Allgemeinen und von WLAN-Hotspots im Besonderen. Access Provider würden von den Kostentragungspflichten insbesondere bei Abmahnungen befreit. WLAN-Betreiber könnten nicht von einer Behörde verpflichtet werden, Nutzer zu registrieren, ihr WLAN nicht mehr dauerhaft anzubieten oder die Eingabe eines Passwortes zu verlangen. Weiter werde geregelt, unter welchen restriktiven Bedingungen weitere Nutzungssperren möglich seien, um die Wiederholung einer Rechtsverletzung zu verhindern. Damit sei auf das in der Zwischenzeit ergangene Urteil

des EuGH reagiert worden.

Die **Fraktion der SPD** zeigte sich zufrieden, dass die WLAN-Störerhaftung aufgehoben worden sei. Entsprechende Forderungen habe es von Seiten der Wirtschaft und von vielen Verbänden gegeben. Damit werde eine Art der WLAN-Nutzung in Deutschland sichergestellt, wie sie in allen anderen Ländern der EU üblich sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** charakterisierte die Störerhaftung als ein innovationsfeindliches Phänomen, was außerhalb Deutschlands nicht stattgefunden habe. Das McFadden-Urteil des EuGH vom September 2016 habe den Anlass gegeben, die Beratungen noch einmal aufzunehmen. Die Fraktion DIE LINKE. habe bereits 2014 einen Antrag zur haftungsrechtlichen Gleichstellung von WLAN-Anbietern und Providern gestellt. Sie kritisierte § 7 Absatz 4 des Gesetzentwurfs, wo die Grundlage geschaffen werde, WLAN-Anbieter zur Sperrung von Internetseiten verpflichtet zu können. Löschen sei immer besser als Sperren. Die Klarstellungen in den Änderungsanträgen seien schadlos, die Fraktion werde sich bei der Abstimmung enthalten.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bezeichnete die Störerhaftung als deutsches Unikum, das die Ausbreitung offener WLANs verhindert habe. Der Antrag von 2014, den die Fraktion gemeinsam mit der Fraktion DIE LINKE. gestellt habe, habe die Abschaffung der Störerhaftung über eine Privilegierung der privaten und kommerziellen Anbieter erreichen wollen. Der vorliegende Gesetzentwurf stelle eine deutliche Verbesserung dar. Allerdings kritisiere die Fraktion die Möglichkeit der Netzsperrungen mit der Konsequenz von Overblocking.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss einstimmig die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1292.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(9)1293.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 18/12202, 18/12496 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Es handelt sich hierbei um eine rein grammatikalische Korrektur im Sinne der Klarstellung, auf die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 12. Mai 2017 unter Nummer 2 aufmerksam gemacht hat.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Klarstellung, damit noch deutlicher wird, dass Maßnahmen, die ein WLAN-Betreiber auf freiwilliger Basis ergreift, unberührt bleiben und dass bestehende Sicherungsmaßnahmen weitergeführt werden dürfen.

Insbesondere darf ein WLAN-Betreiber einen Passwortschutz einrichten und die Nutzer seines Netzes zuvor identifizieren.

Eine Registrierung, bei der die persönlichen Daten von Nutzern zu anderen als Abrechnungszwecken gespeichert werden, darf datenschutzrechtlich nur mit Einwilligung des Nutzers erfolgen.

Berlin, den 28. Juni 2017

Marcus Held
Berichterstatter

